



FLVW
Fußball- und Leichtathletik-Verband
Westfalen e.V.

Auf- und Abstiegsregelung 2025/2026 (Frauen) **gemäß § 48 (1) SpO/WDFV**

Westfalenliga

Aufstieg:

1. Die Mannschaften auf den Plätzen 1 – 2 sind sportlich für den Aufstieg in die Frauen Regionalliga West (FRLW) qualifiziert und können aufsteigen, sofern sie die Zulassungsvoraussetzungen zur FRLW erfüllen und die Zulassung erhalten (gem. Statut FRLW).
2. Aus der Westfalenliga kann eine aufstiegsberechtigte Mannschaft nicht zur FRLW aufsteigen, wenn in dieser Spielklasse bereits eine Mannschaft desselben Vereins spielt.
3. Trifft der in Nr. 2 genannte Fall auf die erstplatzierten Mannschaften der Westfalenliga zu, so ist an deren Stelle die nächstplatzierte und aufstiegsbereite Mannschaft für die FRLW qualifiziert. Dieses gilt auch für den Fall, dass die erstplatzierten Mannschaften auf ihr Aufstiegsrecht verzichten bzw. keine Zulassung erhalten.

Abstieg:

1. Bei keinem westfälischen Absteiger/Rückkehrer aus der FRLW oder den übergeordneten Spielklassen steigt der Tabellenletzte zur Landesliga ab.
2. Bei einem westfälischen Absteiger / Rückkehrer aus der FRLW oder den übergeordneten Spielklassen steigen die zwei Tabellenletzten zur Landesliga ab.
3. Bei zwei westfälischen Absteigern/Rückkehrern aus der FRLW oder den übergeordneten Spielklassen steigen die drei Tabellenletzten zur Landesliga ab.
4. Bei drei westfälischen Absteigern/Rückkehrern aus der FRLW oder den übergeordneten Spielklassen steigen die vier Tabellenletzten zur Landesliga ab.
5. Bei vier westfälischen Absteigern/Rückkehrern aus der FRLW oder den übergeordneten Spielklassen steigen die vier Tabellenletzten zur Landesliga ab und die Liga wird aufgestockt.
6. Bei fünf westfälischen Absteigern/Rückkehrern aus der FRLW oder den übergeordneten Spielklassen steigen die vier Tabellenletzten zur Landesliga ab und die Liga wird aufgestockt.
7. Sollte eine Mannschaft in die Westfalenliga durch Abstieg oder Lizenzentzug eingruppiert werden, gilt eine dortige weitere Mannschaft desselben Vereins automatisch als erster Absteiger.

Landesliga

Aufstieg:

1. Der Meister jeder Staffel steigt zur Westfalenliga auf.
2. Sollte die Anzahl von 14 Mannschaften der Westfalenliga mit Ablauf des letzten Punktespieltages (inkl. Berücksichtigung der Aufsteiger/Absteiger/Rückkehrer der über- und untergeordneten Ligen) nicht erreicht werden, tragen die Tabellenzweiten der Landesliga eine Aufstiegsrunde um die freien Plätze aus. Der/die Austragungsort/e wird/werden von der spielleitenden Stelle festgelegt. Gespielt wird gemäß § 55 Abs. 2, 3 und 5 SpO/WDFV im K.O.-System.
3. Aus der Landesliga kann eine aufstiegsberechtigte Mannschaft nicht in die Westfalenliga aufsteigen, wenn in dieser Spielklasse bereits eine Mannschaft desselben Vereins spielt.
4. Trifft der in Nr. 2 und 3 genannte Fall auf die erstplatzierten Mannschaften der Landesliga zu, so geht das Aufstiegsrecht nacheinander auf die nächstplatzierten Mannschaften der jeweiligen Staffel über. Dieses gilt auch für den Fall, dass die erstplatzierte Mannschaft auf ihr Aufstiegsrecht verzichtet.

Abstieg:

1. Es steigen die zwei Tabellenletzten jeder Landesliga ab.
2. Sollte eine Mannschaft in die Landesliga durch Abstieg oder Lizenzentzug eingruppiert werden, gilt eine dortige weitere Mannschaft desselben Vereins automatisch als erster Absteiger.

Bezirksliga

Aufstieg:

1. Der Meister jeder Staffel steigt zur Landesliga auf.
2. Sollte die Anzahl von 42 Mannschaften der Landesliga mit Ablauf des letzten Punktespieltages (inkl. Berücksichtigung der Aufsteiger/Absteiger/Rückkehrer der über- und untergeordneten Ligen) nicht erreicht werden, tragen die Tabellenzweiten der Bezirksligen eine Aufstiegsrunde um die freien Plätze aus. Der/die Austragungsort/e wird von der spielleitenden Stelle festgelegt. Gespielt wird gemäß § 55 Abs. 2, 3 und 5 SpO/WDFV im K.O.-System.
3. Aus der Bezirksliga kann eine aufstiegsberechtigte Mannschaft nicht in die Landesliga aufsteigen, wenn in dieser Spielklasse bereits eine Mannschaft desselben Vereins spielt.
4. Trifft der in Nr. 2 und 3 genannte Fall auf die erstplatzierten Mannschaften der Bezirksliga zu, so geht das Aufstiegsrecht nacheinander auf die nächstplatzierten Mannschaften der jeweiligen Staffel über. Dieses gilt auch für den Fall, dass die erstplatzierte Mannschaft auf ihr Aufstiegsrecht verzichtet.

Abstieg:

1. Aus jeder Bezirksliga steigen die zwei Tabellenletzten ab.

Kreisliga A

Aufstieg:

1. Es steigen 16 Mannschaften in die Bezirksliga auf, die wie folgt ermittelt werden:

Je einen direkten Aufsteiger stellen die Kreise Münster und Bochum. Kriterium für einen direkten Aufsteiger: Die Anzahl der Teams im Spielbetrieb des Kreises am Stichtag (Ablauf des letzten angesetzten Punktespieltages 2024/2025) war 12 und mehr und es gibt keine Kooperation mit dem Nachbarkreis bzw. -kreisen in der Saison 2025/2026. Eine Kooperation besteht u. a. auch dann, wenn Mannschaften aus unterschiedlichen Kreisen in einer Staffel spielen.

Drei direkte Aufsteiger stellt die Kooperation „Südwestfalen“ mit den Kreisen HSK, Arnsberg, Iserlohn, Lüdenscheid, Olpe und Siegen-Wittgenstein.

Zwei direkte Aufsteiger stellt die Kooperation „Ahaus-Coesfeld/Recklinghausen (Nord)

Je einen direkten Aufsteiger stellen die nachfolgenden Kooperationen:

„Dortmund/Hagen“

„Ostwestfalen“ mit den Kreisen Minden, Lübbecke, Herford und Lemgo

„Herne/Gelsenkirchen/Recklinghausen (Süd)

„Beckum/Gütersloh“

„Paderborn/Detmold/Höxter“

„Tecklenburg/Steinfurt“

Hinweis: Der Modus (z. B. Anzahl der Staffeln, Finalsspiele, ...) für die Ermittlung der direkten Aufsteiger in Kooperationen obliegt den Kreisen.

Die noch fehlenden drei Aufsteiger in die Bezirksliga werden über nachfolgende Entscheidungsspiele ermittelt:

Entscheidungsspiele (bis 14.06.2026)

Spiel 1	Teilnehmer Kooperation Lippstadt /Soest	-	Teilnehmer Unna-Hamm
Spiel 2	Dritter Teilnehmer Kooperation Ahaus-Coesfeld/Recklinghausen (Nord)	-	Zweiter Teilnehmer Kooperation Ostwestfalen
Spiel 3	Zweiter Teilnehmer Münster	-	Teilnehmer Bielefeld

Sollten sich die Vereine auf keinen Termin einigen, findet das Spiel der jeweiligen Runde am letztmöglichen Datum des Zeitfensters statt.

Die erstgenannten Vereine haben Heimrecht.

Gespielt wird im K.O. System und gemäß § 55 Abs. 2, 3 und 5 SpO/WDFV.

Die Sieger aus den Spielen 1, 2 und 3 steigen zur Bezirksliga auf.

Die Ermittlung und Meldung der Teilnehmer aus den Staffeln für die o. g. Aufstiegsrunde obliegt den Kreisen und müssen unverzüglich nach Beendigung der Meisterschaft bzw. nach

evtl. Entscheidungsspielen zwecks Ermittlung eines Teilnehmers bis zum 08.06.2026 gemeldet werden. Die Meldung erfolgt an die Spielleiterin Larissa Struck über das E-Postfach.

Die o. g. Entscheidungsspiele werden im DFBnet System auf Bezirksligaebene durch die spielleitende Stelle angesetzt. Die Spielberechtigungen für Spielerinnen mit Zweitspielrecht bleiben auch für die Entscheidungsspiele bestehen.

Zusatz (gilt für sämtliche überkreisliche Frauenstaffeln)

Unter Ausnutzung von § 41 (3) und § 55 (5) SpO/WDFV wird verbindlich festgelegt, dass bei Punktgleichheit die Tordifferenz entscheidend ist. Bei gleicher Tordifferenz entscheidet die Anzahl der geschossenen Tore. Bei Verzicht oder Nichtzulassung eines Aufsteigers oder Teilnehmers an Entscheidungsspielen nimmt die nächstbestplatzierte, aufstiegsbereite und zugelassene Mannschaft (bis maximal Tabellenplatz 6) der jeweiligen Staffel deren Platz ein.

§ 6 SpO/DFB ist zu beachten.

Ein Verzicht muss spätestens 2 Tage nach Ablauf des letzten angesetzten Punktespieltages der spielleitenden Stelle schriftlich (E-Postfach) mitgeteilt werden. Die spielleitende Stelle teilt den Verzicht sofort und schriftlich (E-Postfach) der nächstplatzierten Mannschaft der betroffenen Spielklasse mit. Diese Mannschaft muss ab diesem Tag der Mitteilung (Eingangdatum E-Postfach) ebenfalls innerhalb von 2 Tagen schriftlich (E-Postfach) mitteilen, ob das Aufstiegsrecht wahrgenommen oder ebenfalls verzichtet wird. Sollte diese Mannschaft auch verzichten, findet Satz 2 und 3 von diesem Absatz erneut Anwendung.